

Erklärung zum Rücktrittsrecht Zustimmung zum Beginn des Versicherungsschutzes

Rücktrittsrechte

§ 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG): Rücktritt vom Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form; rechtzeitiges Absenden wahrt die Frist. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm die der Dauer der Deckung entsprechende Prämie. Der Fristenlauf für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt, wenn der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist und der Versicherungsnehmer darüber informiert worden ist und er die Informationen gem § 5c Abs 2 Z 1-4 VersVG erhalten hat.

§ 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG): Rücktritt ohne Angabe von Gründen binnen 14 Tagen schriftlich oder mittels eines dem Empfänger zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträgers, rechtzeitiges Absenden wahrt die Frist. Die Rücktrittsfrist beginnt mit Abschluss des Vertrages.

Ein Rücktritt hat schriftlich oder auf einem anderen, dem Empfänger zur Verfügung stehenden dauerhaften Datenträger zu erfolgen.

Die Erklärung muss vor dem Ablauf der Frist abgesendet werden.

Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn der Versicherungsvertrag zustande kommt, besteht der Versicherungsschutz ab dem beantragten Versicherungsbeginn. Liegt der gewählte Versicherungsbeginn an einem Datum, das vor dem zu Stande kommen des Versicherungsvertrages liegt (= Zugang des Versicherungsscheines / Polizze), so gewährt die VAV Ihnen, ab diesem Datum eine vorläufige Deckung im Umfang der beantragten Versicherung.

Zustimmung zum Beginn des Versicherungsschutzes

Sollte der ausgewählte Versicherungsbeginn vor dem Ende der Rücktrittsfrist liegen, so stimme ich ausdrücklich dem Beginn der Erfüllung des Versicherungsvertrages seitens der VAV (= vorläufige Deckung) vor Ende der Rücktrittsfrist (14 Tage) zu.

Treten Sie innerhalb der Rücktrittsfrist nicht vom Vertrag zurück, so kommt der Vertrag mit Zugang der Polizze zustande.

Sollten Sie von Ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, ist die VAV berechtigt für den versicherten Zeitraum einen aliquoten Teil der Jahresprämie zu verrechnen.

Senden Sie eine allfällige Rücktrittserklärung am besten schriftlich an:

VAV Versicherungs-AG, Münzgasse 6, 1030 Wien oder per E-Mail an: onlineservice@vav.at

Anwendbares Recht / Erfüllungsort

Für den Versicherungsvertrag gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist der Sitz des Versicherers in Wien.